

**Bitte beachten: Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die im  
Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus,  
Wissenschaft und Kunst (KWMBI) veröffentlichte Fassung.**

## **Studienordnung**

**der Universität Passau**

**für das Studium der Rechtswissenschaft  
mit dem Abschluss Erste Juristische Staatsprüfung**

**Vom 20. September 2000**

**in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 3. März 2003**

Die Universität Passau erlässt auf Grund von Art. 6 Abs. 1 und Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) folgende Satzung\*:

## **1. Abschnitt Allgemeine Grundlagen**

### **§ 1**

#### **Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Staatsprüfung**

(1) Die Juristische Fakultät der Universität Passau bietet den wissenschaftlichen Studiengang der Rechtswissenschaft mit dem Ziel der Ersten Juristischen Staatsprüfung an.

(2) Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1993 (GVBl S. 335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2000 (GVBl S. 401), sowie der Zwischenprüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 8. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 696).

### **§ 2**

#### **Studienziele**

(1) Das wissenschaftliche Studium der Rechtswissenschaft vermittelt die Kenntnis und das Verständnis der Rechtsordnung sowie der rechtswissenschaftlichen Denkweisen und Methoden.

(2) Es bereitet auf die Erste Juristische Staatsprüfung vor.

(3) Die Lehrveranstaltungen vermitteln und fördern die Fähigkeit, eigenständig und mit wissenschaftlicher Arbeitsweise rechtliche Fragen zu beantworten, vorhandene Kenntnisse selbständig zu erweitern und unbekannte Rechtsgebiete eigenständig zu erarbeiten.

(4) Mit dem Studium der Rechtswissenschaft wird eine wissenschaftlich begründete berufliche Grundqualifikation für höhere Tätigkeiten in Staat und Gesellschaft angestrebt; der Abschluss des Studiums durch die Erste Juristische Staatsprüfung ist berufsqualifizierend im Sinne von Art. 71 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG.

---

\* Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in der maskulinen Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit im Sinne des Art. 71 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG beträgt gemäß § 11 Abs. 2 JAPO für die gesamte Ausbildung, einschließlich der Prüfungszeit für die Erste Juristische Staatsprüfung, neun Studienhalbjahre (Semester); die Mindeststudienzeit beträgt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 JAPO im Regelfall sieben Semester.

### **§ 4**

#### **Inhalt des Studiums**

Das Studium der Rechtswissenschaft hat die Pflichtfächer gemäß § 5 Abs. 2 JAPO sowie eine vom Studenten zu wählende Wahlfachgruppe gemäß § 5 Abs. 3 JAPO einschließlich der jeweils dazugehörigen geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Grundlagen zum Gegenstand. Inhalt des Studiums sind ferner die in § 12 Abs. 2 JAPO genannten Fächer.

### **§ 5**

#### **Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium (§§ 11 bis 13), in das zweisemestrige Hauptstudium (§§ 14 und 15) und in das zweisemestrige Abschlussstudium (§ 16).

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 6**

#### **Studienplan**

(1) Für einen sinnvollen Aufbau des Studiums gibt der Studienplan (Anlage) Empfehlungen. Die eigenverantwortliche Planung und Durchführung des Studiums durch die Studenten werden dadurch nicht berührt.

(2) Die Juristische Fakultät bietet im Rahmen der personellen und sachlichen Kapazitäten die im Studienplan vorgesehenen sowie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Studiums weitere ergänzende Lehrveranstaltungen an.

(3) In den Pflichtfächern und in den Wahlfachgruppen werden Pflichtlehrveranstaltungen regelmäßig im Jahresturnus angeboten. Lehrveranstaltungen gemäß § 7 Abs. 2 können auch in einem län-

geren Turnus stattfinden; dem sollen die Studenten durch Anpassung ihrer Studienplanung Rechnung tragen.

## **§ 7**

### **Ordnungsgemäßes Studium**

(1) Die Studenten müssen in jedem Semester eine angemessene Zahl von Lehrveranstaltungen über die Pflichtfächer, über die von ihnen gewählte Wahlfachgruppe und über die sonstigen juristischen Fächer in eigenverantwortlicher Gestaltung besuchen (§ 12 Abs. 1 JAPO).

(2) Die Studenten müssen ferner während ihres Studiums Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens zwölf Semesterwochenstunden aus den Wirtschaftswissenschaften, aus einer fachspezifischen Fremdsprachenausbildung oder aus anderen nichtjuristischen Gebieten besuchen (§ 12 Abs. 2 JAPO).

(3) Der Umfang der für ein ordnungsgemäßes Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt etwa 160 Semesterwochenstunden in acht Semestern. Erforderliche Lehrveranstaltungen sind die Pflichtlehrveranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2.

## **§ 8**

### **Lehrveranstaltungen**

(1) Ziele und Inhalte des Studiums werden in Vorlesungen und Grundkursen, Übungen, Seminaren, Repetitorien und Klausurenkursen zur Examensvorbereitung sowie in Begleitkolloquien vermittelt.

(2) Diejenigen Lehrveranstaltungen, deren Besuch für ein ordnungsgemäßes Studium erforderlich ist, sind im Studienplan als Pflichtlehrveranstaltungen gekennzeichnet; hierzu gehören die Lehrveranstaltungen über die Pflichtfächer (P) sowie über die von den Studenten jeweils gewählte Wahlfachgruppe (W). Im Umfang der von § 12 Abs. 2 JAPO bestimmten Semesterwochenstundenzahl müssen die Lehrveranstaltungen gemäß § 7 Abs. 2 ausgewählt und besucht werden. Der Besuch von ergänzenden Lehrveranstaltungen wird empfohlen.

(3) Kapazitätsgründe können dazu führen, dass die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen in den Wahlfachgruppen nicht immer vollständig angeboten werden können. Wenn es zur Vermeidung einer zu großen Zahl von Teilnehmern tunlich ist und die Lehrkapazität es zulässt, können Lehrveranstaltungen geteilt und parallel abgehalten werden.

## **§ 9**

### **Leistungsnachweise**

(1) Gemäß § 13 Abs. 1 JAPO sind für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung Leistungsnachweise zu erbringen. Die insoweit zu erfüllenden Anforderungen ergeben sich aus § 15.

(2) Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 JAPO müssen die Studenten für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung einen Leistungsnachweis aus einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung, in denen geschichtliche, philosophische oder gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung an Einzelthemen exemplarisch behandelt werden, erbringen.

(3) Die Anforderungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises in einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung setzt der jeweilige Lehrende fest. Für den erfolgreichen Besuch einer solchen Lehrveranstaltung ist in der Regel erforderlich, dass ein mündliches Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder eine Hausarbeit angefertigt werden und dass diese Leistungen mit mindestens 4 Punkten (ausreichend) bewertet werden.

(4) Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 JAPO können insbesondere die Fachspezifische Fremdsprachenprüfung II gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen an der Universität Passau vom 21. April 1980 (KMBI II S. 133) in der jeweils geltenden Fassung oder die in gleichwertigen Leistungsnachweisen einer ausländischen Universität bescheinigte Teilnahme an Lehrveranstaltungen über ausländisches Recht als Lehrveranstaltungen im Sinne von Absatz 2 anerkannt werden.

## **§ 10**

### **Praktische Studienzeit**

Eine praktische Studienzeit ist nach Maßgabe des § 14 JAPO zu absolvieren.

## **2. Abschnitt**

### **Grundstudium**

## **§ 11**

### **Ziel und Inhalt**

Das Grundstudium dient dem Erwerb von Grundkenntnissen im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichem Recht. Außerdem machen sich die Studenten in dieser Phase des Studiums mit den geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Grundlagen der Rechtsordnung vertraut. Die in § 7 Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen sollen nach Möglichkeit bereits im Grundstudium besucht werden. Die Lehrveranstaltungen im Einzelnen ergeben sich aus dem Studienplan (Anlage).

## § 12

### **Klausuren**

(1) Zum Abschluss der Grundkurse im Privatrecht, Staatsrecht und Strafrecht werden zum Ende des zweiten beziehungsweise dritten Semesters jeweils zwei Grundkursklausuren angeboten.

(2) Zum Abschluss der im Studienplan näher gekennzeichneten Vorlesungen werden am Ende des dritten beziehungsweise vierten Semesters im Privatrecht, Staatsrecht und Strafrecht jeweils eine oder mehrere Semesterabschlussklausuren (Teilklausuren) angeboten.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt für Grundkursklausuren einhundertzwanzig Minuten, für Semesterabschlussklausuren (Teilklausuren) sechzig Minuten.

(4) In den Klausuren wird auch geprüft, ob der Student mit den geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Grundlagen des jeweiligen Fachs vertraut ist.

## **3. Abschnitt**

## § 13

### **Hausarbeiten**

In jedem Studienjahr wird während der vorlesungsfreien Zeit mindestens je eine Hausarbeit im Privatrecht, im Staatsrecht und im Strafrecht gestellt. Das Bestehen je einer Hausarbeit ist Voraussetzung für die Erteilung des Leistungsnachweises nach § 15 in dem entsprechenden Fach.

## **4. Abschnitt Hauptstudium**

### **§ 14 Ziel und Inhalt**

Das Hauptstudium dient dem weiterführenden Studium der Pflichtfächer sowie den Studien der Wahlfächer. Seminare und gleichwertige Lehrveranstaltungen (§ 9 Abs. 2) sollten vor allem im Haupt- und Abschlussstudium besucht werden. Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ergeben sich aus dem Studienplan (Anlage).

### **§ 15 Übungen für Fortgeschrittene**

(1) Die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene setzt das Bestehen der Zwischenprüfung in dem betroffenen Fach voraus.

(2) Ein Leistungsnachweis im Bürgerlichen Recht, Öffentlichem Recht und Strafrecht gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 JAPO wird erteilt, wenn in dem betreffenden Fach folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Erbringung der in den Absätzen 3 bis 5 genannten besonderen Leistungen und
2. eine Hausarbeit (§ 13), die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) Besondere Leistungen im Bürgerlichen Recht:

Im Bürgerlichen Recht müssen

1. mindestens 13 Punkte in der Summe der Ergebnisse der Abschlussklausuren in den Lehrveranstaltungen zu ZPO II mit I, Arbeitsrecht, Familienrecht und Handelsrecht

sowie

2. mindestens 10 Punkte in der Summe der Abschlussklausuren der Lehrveranstaltungen zu Erbrecht, Gesellschaftsrecht und in der Übung zur Methodik der zivilrechtlichen Fallbearbeitung erzielt werden,

wobei die geforderte Punktzahl bereits durch eine Klausur erreicht werden kann. Unter den Klausuren muss wenigstens eine in der Übung zur Methodik der zivilrechtlichen Fallbearbeitung, im Familienrecht oder im Erbrecht bestanden sein.

(4) Besondere Leistungen im Öffentlichem Recht:

Im Öffentlichen Recht muss zweimal an einer Übung für Fortgeschrittene teilgenommen und in jeder Übung in einer Übungsklausur mindestens 4 Punkte erzielt werden.

(5) Besondere Leistungen im Strafrecht:

Im Strafrecht müssen mindestens 11 Punkte in der Summe der Abschlussklausuren der Lehrveranstaltungen entweder nur im Strafrecht III oder nur im Strafrecht IV erzielt werden.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussklausuren und die Übungsklausuren beträgt einhundertzwanzig Minuten.

## **5. Abschnitt**

### **§ 16**

#### **Abschlussstudium**

Das Abschlussstudium dient der Wiederholung und Vertiefung der im Grund- und Hauptstudium vermittelten Kenntnisse. Die Repetitorien und sonstigen Lehrveranstaltungen des Abschlussstudiums ergeben sich aus dem Studienplan (Anlage).

## **6. Abschnitt**

### **§ 17**

#### **Schriftliche Arbeiten**

(1) Die in den Grundkursen, Vorlesungen und Übungen zu fertigenden Klausuren sowie die Hausarbeiten (§ 13) werden von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson gestellt und unter ihrer Verantwortung bewertet. Die Bewertung richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit es sich dabei um Teilprüfungen handelt, gilt § 8 der Zwischenprüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 8. September 2000 (KWMBI 2001 II S. 696).

(2) Wenn ein Teilnehmer die ordnungsgemäße Durchführung einer Klausur stört oder zu stören versucht, kann er von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson, in dringenden Fällen auch von Aufsichtsführenden von der Arbeit ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die entsprechende Arbeit nicht bewertet.



(3) Versucht ein Teilnehmer das Ergebnis einer Klausur durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird seine Arbeit nicht bewertet. In schweren Fällen kann der Teilnehmer auch von einer im selben Semester in derselben Lehrveranstaltung zu fertigenden weiteren Klausur ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Satz 1 gilt für Hausarbeiten entsprechend.

## **7. Abschnitt**

### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

#### **§ 18**

#### **Übergangsvorschrift**

(1) Studenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung an der Universität Passau im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert sind, können die Leistungsnachweise im Grundstudium nach der in der Studienordnung der Universität Passau für das Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Staatsprüfung vom 23. August 1995 (KWMBI II 1996 S. 37) getroffenen Regelung erbringen.

(2) Studenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung an der Universität Passau im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert sind und bereits das dritte Fachsemester beendet haben, können die Leistungsnachweise im Hauptstudium nach der in der Studienordnung der Universität Passau für das Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Staatsprüfung vom 23. August 1995 (KWMBI II 1996 S. 37) getroffenen Regelung erbringen.

(3) Die Leistungsnachweise nach der Studienordnung der Universität Passau für das Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Staatsprüfung vom 23. August 1995 (KWMBI II 1996 S. 37) müssen bis zum Ablauf des vierten vollständigen Semesters nach Inkrafttreten dieser Studienordnung erbracht werden. Der Dekan kann auf Antrag in begründeten Fällen die Fristen nach Satz 1 verlängern.

#### **§ 19**

#### **Weitere Studienangebote**

(1) Die Juristische Fakultät bietet ferner an:

1. ein einjähriges Studium der Rechtswissenschaft für nichtgraduierte ausländische Studenten der Rechtswissenschaft mit dem Ziel des Erwerbs der „Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts“; das Nähere regelt die Ordnung des Studiums und der Prüfung für eine Urkunde

über Grundkenntnisse des deutschen Rechts der Juristischen Fakultät der Universität Passau vom 29. Juli 1983 (KMBI II S. 967) in der jeweils geltenden Fassung;

2. ein einjähriges Studium der Rechtswissenschaft mit dem Ziel des Erwerbs des akademischen Grades eines Magister legum (LL.M.) für ausländische Juristen; das Nähere regelt die Magisterordnung der Juristischen Fakultät der Universität Passau vom 27. April 1994 (KWMBI II S. 400) in der jeweils geltenden Fassung;
3. ein einjähriges Aufbaustudium mit dem Ziel des Erwerbs des akademischen Grades eines Masters des Europäischen Rechts („LL.M.eur.“); das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang „Europäisches Recht“ an der Juristischen Fakultät der Universität Passau vom 13. Juni 2000 (KWMBI II S. 991).

(2) Die Juristische Fakultät verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft (Doctor iuris) aufgrund eigenständiger wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft nach der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Passau vom 12. Dezember 1979 (KMBI II 1980 S. 51) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Rechtswissenschaftliche Studieninhalte werden von der Universität Passau auch im Rahmen von Studiengängen anderer Fakultäten vermittelt. Näheres regeln die jeweiligen Studienordnungen.

## **8. Abschnitt**

### **§ 20**

#### **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Universität Passau für das Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Staatsprüfung vom 23. August 1995 (KWMBI II 1996 S. 37) mit den sich aus § 18 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

## Anlage

### Studienplan

#### 1. Grundstudium

Semester	SWS	
<b>1. Semester (WS)</b>		
Einführung in die Rechtswissenschaft (P)	2	
Deutsche Rechtsgeschichte (P)	2	
Römische Rechtsgeschichte (P)	2	
Grundkurs Privatrecht I (P)*	6	
Grundkurs Staatsrecht I (P)*	4	
Einführung in die europäische Integration (P)	1	
Lehrveranstaltung gemäß § 12 Abs. 2 JAPO (P)**	2	
<b>Gesamt:</b>	<b>19</b>	
<b>2. Semester (SS)</b>		
Europäische Verfassungsgeschichte	3	
Rechtsphilosophie I (P)	2	
Grundkurs Privatrecht II (P)*	6	2 GK-Klausuren
Grundkurs Staatsrecht II (P)*	4	2 GK-Klausuren
Grundkurs Strafrecht I (P)*	6	
Lehrveranstaltung gemäß § 12 Abs. 2 JAPO (P)**	2	
<b>Gesamt:</b>	<b>23</b>	
<b>3. Semester (WS)</b>		
Vertragliche Schuldverhältnisse (P)	3	Teilklausur
Mobiliarsachenrecht (P)	3	Teilklausur
Allgemeines Verwaltungsrecht I (AV I) (P)	2	
Besonderes Verwaltungsrecht		2 Teilklausuren
1. Kommunalrecht (P)	2	
2. Polizeirecht (P)	2	
3. Baurecht (P)	1	
Grundkurs Strafrecht II (P)*	6	2 GK-Klausuren
Lehrveranstaltung gemäß § 12 Abs. 2 JAPO (P)**	2	
<b>Gesamt:</b>	<b>21</b>	
<b>4. Semester (SS)</b>		
Grundzüge des Europarechts (P)	2	
Gesetzliche Schuldverhältnisse (P)	3	Teilklausur
Immobiliarsachenrecht (P)	3	Teilklausur
Zivilprozessrecht I (P)	4	
Allgemeines Verwaltungsrecht II (AV II) (P)	2	Teilklausur (mit AV I)
Verwaltungsprozessrecht (P)	4	Teilklausur
Strafprozessrecht (P)	4	2 Teilklausuren
Lehrveranstaltung gemäß § 12 Abs. 2 JAPO (P)**	2	
<b>Gesamt:</b>	<b>24</b>	

## 2. Haupt- und Abschlußstudium

Semester	SWS	
<b>5. Semester (WS)</b>		
Zivilprozessrecht II (P)	2	Abschlussklausur
Arbeitsrecht (P)	4	Abschlussklausur
Familienrecht (P)	2	Abschlussklausur
Handelsrecht (P)	2	Abschlussklausur
Strafrecht III bzw. IV (P)	2	3 Abschlusskl. (alt.)
Strafrechtsgeschichte	2	
Bayerisches Verfassungsrecht (P)	1	
Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene (P)	2	3 Übungsklausuren
Lehrveranstaltung gemäß § 12 Abs. 2 JAPO (P)**	2	
<b>Gesamt:</b>	<b>19</b>	
<b>6. Semester (SS)</b>		
Grundzüge der Rechtsvergleichung (P)	3	
Erbrecht (P)	2	Abschlussklausur
Gesellschaftsrecht (P)	4	Abschlussklausur
Übung zur Methodik der zivilrechtlichen Fallbearbeitung (P)	2	Abschlussklausur
Strafrecht III bzw. IV (P)	2	3 Abschlusskl. (alt.)
Verfassungsgerichtsbarkeit (P)	2	
Staatsrecht III (Völkerrecht) (P)	1	
Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene (P)	2	3 Übungsklausuren
Lehrveranstaltung gemäß § 12 Abs. 2 JAPO (P)**	2	
<b>Gesamt:</b>	<b>20</b>	
<b>7. Semester (WS)/8. Semester (SS)</b>		
Repetitorium Zivilrecht (P)	10	
Repetitorium Strafrecht (P)	4	
Repetitorium Öffentliches Recht (P)	6	
Staatshaftungsrecht (nur WS) (P)	2	
<b>Gesamt:</b>	<b>ca. 22</b>	
<b>Ab 5. Semester</b>		
Seminar (P)	2	
Wahlfachlehrveranstaltungen je nach Wahlfachgruppe (W)	4 – 10	
<b>Ab 7. Semester</b>		
Klausurenkurs (P, jedes Semester)	7	

\* Die Grundkurse werden durch zweistündige Begleitkolloquien ergänzt, deren Besuch nicht vorgeschrieben, aber dringend empfohlen wird.

\*\* Lehrveranstaltungen gemäß § 12 Abs. 2 JAPO sind Lehrveranstaltungen aus den Wirtschaftswissenschaften, aus einer fachspezifischen Fremdsprache oder aus anderen nichtjuristischen Gebieten.

P = Pflichtlehrveranstaltung

W = Wahlfachlehrveranstaltung (mit Angabe der Wahlfachgruppennummer)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 19. Juli 2000 nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 21. Juli 2000 Nr. I – 09.2220/2000, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. September 2000 Nr. X/5 – 10b/35 453<sup>1</sup>).

Passau, den 20. September 2000

UNIVERSITÄT PASSAU

Der Rektor

i. V.

Dr. K. A. Friedrichs

Die Satzung wurde am 20. September 2000 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. September 2000 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. September 2000.